

Aktenzeichen: 10 AZR 304/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 01. April 1998
- 10 AZR 304/96 -

I. Arbeitsgericht
Eisenach

Urteil vom 15. April 1993
- 4 Ca 68/93 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Teilurteil vom 22. November 1995
- 6/5 Sa 1024/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Diplomsportlehrers

Gesetz:

BAT §§ 22, 23 Lehrer; BAT-O § 11 Satz 2; Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O § 2 Nr. 3; Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 1 I BAT-O) Nr. 3 a; Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (2. BesÜV) vom 21. Juni 1991 Anl. 1 Besoldungsgruppe A 12; Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten in den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Fassungen VergGr. III

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Fortsetzung der Rechtsprechung des 6. Senats aus dem Urteil vom 17. Juli 1997 (- 6 AZR 637/95 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt) zur abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung i.S.d. Besoldungsgruppe A 12 Fußnote 1 der Anlage 1 zur 2. BesÜV hinsichtlich eines Studiums an der DHfK in der Zeit von 1960 bis 1965 mit dem Abschluß "Diplom-Sportlehrer".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 304/96
6/5 Sa 1024/93 Thüringen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. April 1998

Urteil

Susdorf,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 1. April 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie den ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und die ehrenamtliche Richterin Trümner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Teilurteil des Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 22. November 1995 - 6/5 Sa 1024/93 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Eisenach vom 15. April 1993 - 4 Ca 68/93 - wird insoweit zurückgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers.

Der Kläger absolvierte in der Zeit von September 1960 bis zum 28. Juli 1965 ein Studium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur (DHfK), aufgrund dessen er den akademischen Grad eines „Diplom-Sportlehrers“ erwarb. In der Folgezeit wurde er an einer Berufsschule beschäftigt. Er erteilte Sportunterricht für Lehrlinge sowie für Abiturienten und war seit dem Jahr 1974 im Kreis Bad Salzungen für den Sport der Lehrlinge insgesamt verantwortlich. Das Arbeitsverhältnis des Klägers ging nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages auf den Beklagten über. Unter dem 23. Januar 1992 erteilte das staatliche Schulamt Bad Salzungen dem Kläger einen Einstufungsbescheid in die Tarifgruppe IV a BAT-Ost. Am 7. Juli 1992 wurde der Kläger rückwirkend ab 1. Januar 1992 in die Vergütungsgruppe III BAT-O eingruppiert. Diese Entscheidung wurde auf Weisung des Beklagten mit Schreiben vom 10. November 1992 wieder dahin geändert, daß eine Eingruppierung in die VergGr. IV a BAT-O erfolgte.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein an der DHfK Leipzig abgeschlossenes Studium sei einer pädagogischen Hochschulausbildung gleichzusetzen.



Die Ausbildungsfächer, insbesondere Pädagogik, Sportpsychologie, Psychologie, Lehrpraktische Ausbildung und Theorie der Körpererziehung sowie die Nachweise über die Hospitationsauswertung bzw. Prüfungslektionen während des Studiums ließen erkennen, daß seine Ausbildung einem vollwertigen pädagogischen Hochschulstudium entspreche.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger nach der Tarifgruppe III BAT-O zu bezahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, 3.629,80 DM an den Kläger zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat geltend gemacht, für eine Höhergruppierung fehle dem Kläger eine Prüfung im Unterrichtsfach Methodik/Didaktik der Körpererziehung für den Unterricht an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger nach der VergGr. III BAT-O zu vergüten. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger hat im Revisionsverfahren die Klage insoweit zurückgenommen als er den Eingruppierungsanspruch nur bis zum 30. Juni 1995 geltend macht. Insoweit bittet er um Zurückweisung der Revision. Der Beklagte hat der Klagerücknahme zugestimmt.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist im noch anhängigen Umfang begründet. Sie führt unter Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zur Klageabweisung, soweit das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, daß der Kläger bis 30. Juni 1995 nach der Vergütungsgruppe III BAT-O zu bezahlen ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger sei in die VergGr. III BAT-O einzugruppieren, weil er einem Diplomlehrer für Sport vergleichbar sei. Er habe im Jahre 1965 die Prüfung zum Diplom-Sportlehrer abgelegt. Zu dieser Zeit seien dem Kläger im Rahmen des üblichen Studienganges auch pädagogische Lehrinhalte vermittelt worden. Diese pädagogischen Inhalte seien nach der damaligen Rechtslage als einem pädagogischen Hochschulstudium entsprechend angesehen worden.

Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung nach VergGr. III BAT-O für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1995.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob als Grundlage des Höhergruppierungsanspruches des Klägers als Lehrer an einer beruflichen Schule der Änderungstarifvertrag Nr. 1 und Nr. 3 a SR 2 I I BAT-O i.V.m. § 7 Anl. 1 2. BesÜV in der vom 21. Juni 1991 bis spätestens zum 1. Juli 1995 geltenden Fassung oder Buchst. E I b 1 der Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der



nicht von der Anl. 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten in den vom 24. Juni 1991 bis zum 30. Juni 1995 geltenden Fassungen anzuwenden ist.

Der Änderungs-TV Nr. 1 lautet u.a.:

„§ 2

Übernahme der Vergütungsordnung des BAT

Die Anlage 1 a - für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Ausnahme der Zulagenregelung in Teil II Abschnitt N und der entsprechenden Regelungen in Teil III Abschnitt L Unterabschnitt VII - und die Anlage 1 b zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

...

3. Die Anlage 1 a ist, soweit sie keine besonderen Tätigkeitsmerkmale enthält, nicht auf Angestellte anzuwenden, die

...

als Lehrkräfte, auch wenn sie nicht unter die SR 2 I I fallen,

beschäftigt sind. Diese Angestellten sind - gegebenenfalls nach näherer Maßgabe von Richtlinien - in der Vergütungsgruppe eingruppiert, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher der Angestellte eingestuft wäre, wenn er im Beamtenverhältnis stünde.“

Die SR 2 I I (Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte) zum BAT-O bestimmen u.a.:

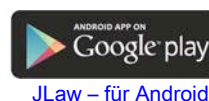
„Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

...

Protokollnotiz

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

...“

Nr. 3 a

Zu §§ 22 bis 25 - Eingruppierung -

Die Lehrkräfte werden nach § 11 Satz 2 in die Vergütungsgruppen eingruppiert, die sich bei Anwendung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergeben.

...“

Die Zweite Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach der Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung - 2. BesÜV) lautet, soweit vorliegend von Interesse:

„§ 7

Besoldungsordnungen

1. Für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen gilt ergänzend Anlage 1 dieser Verordnung. ...

Anlage 1:

Ämter für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen

...

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer¹



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 - 10 an einer allgemeinbildenden Schule -
- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer beruflichen Schule -
- ...

Fußnoten:

- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.
- ...

Die Richtlinien der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der nicht von der Anlage 1 a zum BAT-O erfaßten Angestellten vom 24. Juni 1991 (im folgenden: TdL-Richtlinien) lauten bezüglich der Eingruppierung in die VergGr. III und IV a:

„E. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis

Die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis sind nach den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen auf Lehrbefähigungen abgestellt wird, entscheiden die Länder darüber, ob eine in der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung als solche im Sinne dieses Abschnitts anerkannt werden kann. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen Mindestzeiten eines Studiums oder eine Zusatzausbildung gefordert sind, beziehen sich diese auf die Zeit eines Direktstudiums bzw. einer Ausbildung in Vollzeit; bei einem Fernstudium bzw. einer berufsbegleitenden Ausbildung ist die doppelte Zeit anzusetzen.

I. Eingruppierung

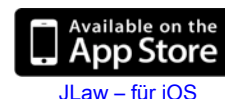
...

b) Berufliche Schulen

Vergütungsgruppe IV a



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lehrer mit abgeschlossener Hochschulausbildung¹, die
allgemeinbildenden Unterricht oder berufstheoretischen
Unterricht an einer beruflichen Schule erteilen

Vergütungsgruppe III

1. Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschul-
ausbildung als Diplomlehrer, die allgemeinbildenden Un-
terricht an einer beruflichen Schule erteilen

...

-
- 1) hierzu gehören z.B.

...

Diplom-Sportlehrer

..."

Durch die Änderung der Richtlinien vom 13. April 1994, in Kraft getreten am

1. Januar 1994, erhielt die VergGr. IV a Fallgruppe 2 die folgende Fassung:

- „2. Lehrer mit abgeschlossener pädagogischer Fachschul-
ausbildung als Lehrer für untere Klassen sowie anschlie-
ßend abgeschlossener Hochschulausbildung als Di-
plompädagoge,

die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht an
einer beruflichen Schule erteilen.“

Nach der 2. BesÜV und den TdL-Richtlinien wird damit für die Eingruppie-
rung in die VergGr. III BAT-O eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbil-
dung gefordert. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht.

2. Der Kläger legte am 28. Juli 1965 an der DHfK Leipzig die Prüfung als Di-
plom-Sportlehrer ab. Diese Ausbildung, die ihn berechtigt, die Berufsbezeichnung



"Diplom-Sportlehrer" zu führen, erfüllt grundsätzlich nicht die Anforderungen, die an eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung zu stellen sind.

Nach den Vorschriften der ehemaligen DDR, die hier heranzuziehen sind, verfügen Lehrkräfte über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung, die an einer pädagogischen Hochschule einen Abschluß als „Diplomlehrer für Sport“ erworben haben. An der DHfK ausgebildete Diplom-Sportlehrer erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn sie aufgrund ihres Studiums berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Sportlehrer mit Hochschulabschluß“ zu führen, Leistungen in der Methodik des Schulsports, in der Pädagogik und Psychologie nachgewiesen wurden und aufgrund der abgelegten Prüfung die „Lehrbefähigung zur Erteilung des Fachunterrichts im Fach Körpererziehung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der DDR“ erteilt wurde. Gleiches gilt für Sportlehrer mit Hochschulabschluß, die eine Zusatzprüfung an einer pädagogischen Hochschule abgelegt haben und deswegen die Berufsbezeichnung „Diplomlehrer für Sport“ führen dürfen oder eine postgraduale Ausbildung und Prüfung im Fach „Didaktik des Schulsports“ absolviert haben. Dies folgt daraus, daß eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung als Diplomlehrer und damit ein schulsportmethodischer Gehalt der Hochschulausbildung gefordert wird. Dieser kann nach der Studienkonzeption 1964 (Studienkonzeption für die Fachrichtungen Leistungssport, Volkssport, Schulsport; bestätigt vom staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der DDR am 9. September 1964) und der dazu am 13. August 1965 ergangenen vorläufigen Prüfungsordnung durch eine Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Schulsport als der maßgebenden berufsspezifischen Ausbildung nachgewiesen werden (vgl. BAG Urteile vom 17. Juli 1997 - 6 AZR 637/95 - AP Nr. 60 zu §§ 22, 23



BAT Lehrer sowie vom 20. November 1997 - 6 AZR 278/96 - n.v.). Dieser Rechtsprechung schließt sich der nunmehr zuständige erkennende Senat vollinhaltlich an.

3. Der Kläger hat keine Tatsachen dafür vorgetragen, daß er die genannten Voraussetzungen erfüllt. Er macht lediglich geltend, er sei in den Fächern Pädagogik, Sportpsychologie, Psychologie und Theorie der Körpererziehung ausgebildet worden. Dies reicht jedoch zur Darlegung eines schulsportmethodischen Inhalts und Abschlusses der Ausbildung nicht aus. Diese Ausbildungsfächer weisen keinen Bezug zum Schulsport aus. Die Fächer „Lehrpraktische Ausbildung sowie die Hospitationen bzw. Prüfungslektionen beziehen sich auf den berufspraktischen Studienabschnitt und vermögen deshalb den Nachweis einer methodischen Ausbildung und ihres Abschlusses durch eine entsprechende Prüfung nicht zu ersetzen (vgl. BAG Urteil vom 20. November 1997 - 6 AZR 278/96 - n.v.).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Böck

Hromadka

Trümner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)